

FDP St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Finanzdepartement
des Kantons St.Gallen
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

St.Gallen, 14. Februar 2017

II. Nachtrag zum Personalgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben von Mitte Dezember 2016 haben Sie unter anderem die politischen Parteien eingeladen, zum II. Nachtrag zum Personalgesetz Stellung zu nehmen. Die FDP.Die Liberalen St.Gallen dankt für die Gelegenheit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können.

Grundsätzliches

Wir sind mit der Stossrichtung der Motion 42.16.02 einverstanden und sehen hier dringenden Handlungsbedarf. Weitgehend gilt das auch für die Interpellation 51.16.11. Wir sind der Ansicht, dass der Personenkreis mit Vertrauensarbeitszeit möglichst gross gehalten werden soll, weil gegenüber den Betroffenen Vertrauen signalisiert wird, was wiederum motivierend wirkt. Das gilt für den Grossteil der angesprochenen Personen und wird gut funktionieren. Trotzdem müssen Leitplanken gesetzt werden, damit, aus welchen Gründen auch immer, keine grossen und folgenreichen Abweichungen von einer ausgewogenen beruflichen Tätigkeit, bzw. aus Sicht Arbeitgeber Kanton, ausgewogenen Wahrnehmung der Funktion entstehen.

Die von der Regierung vorgeschlagene Unterteilung der Änderungen auf die verschiedenen Regelungsebenen ist sinnvoll; entsprechend unterstützen wir diese. Grosse Beachtung ist dem Zusammenspiel von Regelungen und Führung beizumessen. Das wird auf Seite 10 Abschnitt 3 unten auch hervorgehoben. Die beste Regelung ist wenig wert oder gar schädlich, wenn die verantwortungsvolle Führung auf allen Ebenen nicht genügend wahrgenommen wird.

Wir wünschen uns an dieser Stelle, dass die erwarteten Kostenfolgen im Zusammenhang mit der Einführung der Vertrauensarbeitszeit in der Botschaft zum Personalgesetz konkret aufgeführt werden.

Stellungnahme zum II. Nachtrag zum Personalgesetz:

1. Art. 33a (neu):

Die FDP ist einverstanden.

2. Art. 33b (neu):

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst. Die FDP schlägt folgende jedoch Ergänzung vor:

⁴ Personen mit einem Jahreseinkommen ab CHF 150'000 CHF, deren Funktion nicht in Absatz 1 genannt und nicht in einen von der Regierung gemäss Absatz ² oder Absatz ³ erweiterten Kreis gehören, können einen Antrag auf Vertrauensarbeitszeit stellen.



Anmerkung:

Die um 6% höhere Besoldung der Personen mit Vertrauensarbeitszeit entstehenden Mehrkosten werden durch die Mehrleistung ohne direkte Kompensation idealerweise wettgemacht.

3. Art. 91:

Die FDP ist einverstanden.

Stellungnahme zu den auf Verordnungsstufe zu regelnden Punkten

Nachbezug von Ferien:

Die angeführten Überlegungen können von der FDP nur teilweise nachvollzogen werden. Dazu folgende Überlegungen:

- Die Vertrauensarbeitszeit muss den Bedürfnissen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, insbesondere deren/dessen Gesundheit sowie den betrieblichen Anforderungen des Arbeitgebers Rechnung tragen. Sie soll aber auch Sondereinsätze und damit hohe Selbstmotivation und intensiven persönlichen Erfahrungsgewinn (etwa in Projekten) ermöglichen.
- Die vorgeschlagene Frist von 5 Jahren für den Nachbezug von Ferienguthaben ist zu lang:
 - Sie umfasst mehr als eine Legislatur. Über eine solche Frist ist es schwer, Ursachen und Wirkung in einen kausalen Zusammenhang zu stellen. Es wäre ein erheblicher Dokumentationsaufwand zu treiben und eine jährliche Feststellung der Guthaben sicherzustellen.
 - Solche Guthaben sind bilanzrelevant, ihre Summe ist in Grenzen zu halten. Kompensationsguthaben, die über bis zu 5 Jahren aufgebaut wurden, sind aus organisatorischen Gründen schwer abzubauen.
 - Der Vergleich mit der Verjährungsfrist für Lohn ist insofern nicht korrekt, als dass hier vom Ansatz her nicht eine Verjährung, sondern ein Nachbezug, also ein Ausgleich zur Diskussion steht.
- Mit einer Frist von einem Jahr wird den gesundheitlichen Bedürfnissen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters besser Rechnung getragen, ebenso dem Anspruch an die Transparenz für beide Seiten.
- Mit einer Frist von einem Jahr entsteht ein Planungshorizont von 12 bis 24 Monaten. Damit sind auch grössere Projektvorhaben abgedeckt. Länger dauernde Perioden ausserordentlicher Belastung sind nicht sinnvoll, bzw. erfordern sowieso organisatorische Massnahmen.

Die FDP empfiehlt daher dringend, von einer 5-jährigen Frist abzusehen und stattdessen eine solche von 1 Jahr vorzusehen.

In speziellen Ausnahmefällen kann diese - im Sinne einer Ausnahme - auf max. 3 Jahre erstreckt werden.

Die FDP bedankt sich noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen
St.Gallen



Raphael Frei
Präsident



Adrian Schumacher
Geschäftsführer / Parteisekretär

Kopie an:

Beat Tinner, Fraktionspräsident; Noël Dolder, Präsident JFSG